Nummer 27

Amtsblatt des Landratsamtes Freising

Donnerstag, 14. August 2014

Aufgebotsverfahren

Der Vorstand der Sparkasse Freising erlässt hiermit das Aufgebotsverfahren über

das Sparkassenbuch Nr. 3573018953

Eventuelle Inhaber dieses Sparkassenbuches werden aufgefordert, binnen drei Monaten ihre Rechte unter Vorlage des Sparkassenbuches anzumelden. Nach Ablauf der Frist wird das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt.

Freising, den 24.07.2014 **Sparkasse Freising,** Vorstand

Bekanntmachung des Landratsamtes Freising vom 08.08.2014, Az. 21-554

Antrag auf Genehmigung der Erweiterung des Friedhofes in Kranzberg gemäß Art. 9 Abs. 2 BestG i. V. m. §§ 31 ff der Verordnung zur Durchführung des Bestattungsgesetzes (BestV).

Die Gemeinde Kranzberg beabsichtigt, den bestehenden Friedhof im Hauptort auf den angrenzenden Grundstücken Flurnummern 36, 9/1T und 597/1T der Gemarkung Kranzberg um eine Fläche von 3800 m² zu erweitern. Je nach Anordnung und Einzelausformung der Grabfelder ist eine max. Erweiterung um
- 75 bis 80 Familiengräber für 4 Personen oder
- 115 bis 120 Familiengräber für 2 Personen oder
- 200 bis 220 Urnengräber möglich.

Vorgesehen ist eine Mischbelegung Erdgräber und Urnengräber entsprechend der Nachfrage.

Die Planunterlagen liegen ab dem Tag nach dieser Bekanntmachung drei Wochen im Landratsamt, Landshuter Straße 31, 85356 Freising, Zimmer 715 bzw. 711, während der allgemein üblichen Geschäftszeit zur Einsichtnahme auf.

Es ergeht die Aufforderung, etwaige Einwendungen gegen das Vorhaben dem Landratsamt vorzubringen.

Thomas Fritz, Regierungsrat

Verordnung des Landratsamtes Freising über das Überschwemmungsgebiet an der Glonn auf dem Gebiet der Gemeinden Hohenkammer und Allershausen von Flusskilometer 0 bis 8,6

Das Landratsamt Freising erlässt auf Grund von § 76 Abs. 2 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Juli 2009 (BGBl S. 2585), zuletzt geändert durch Art. 5 Abs. 9 G vom 24. Februar 2012 (BGBl I S.212), in Verbindung mit Art. 46 Abs. 3, Art. 63 und Art. 73 des Bayerischen Wassergesetzes (BayWG) vom 25. Februar 2010 (GVBL S. 66), geändert durch Gesetz vom 16. Februar 2012 (GVBl S. 40), folgende

Verordnung

§ 1

Allgemeines, Zweck

(1) [1]In den Gemeinden Hohenkammer und Allershausen wird das in § 2 näher beschriebene Überschwemmungsgebiet festgesetzt. [2]Für dieses Gebiet werden die folgenden Regelungen erlassen.

(2) [1]Die Festsetzung dient der Darstellung einer konkreten, von Natur aus bestehenden Hochwassergefahr in dem betroffenen Bereich. [2]Zudem werden Bestimmungen zur Vermeidung von Schäden und zum Schutz vor Hochwassergefahren getroffen.

§ 2

Umfang und Einteilung des Überschwemmungsgebietes/ Kennzeichnung der HW-Linie

(1) [1]Die Grenzen des Überschwemmungsgebiets sind in den im Anhang (Anlage) veröffentlichten Übersichts- und Detailkarten eingetragen. [2]Für die genaue Grenzziehung sind die Detailkarten im Maßstab 1: 2.500 maßgebend, die im Landratsamt Freising und in den Gemeinden Hohenkammer und Allershausen niedergelegt sind; sie können dort während der Dienststunden eingesehen werden. [3]Die genaue Grenze verläuft auf der jeweils gekennzeichneten Grundstücksgrenze oder, wenn die Grenze ein Grundstück schneidet, auf der dem Gewässer näheren Kante der gekennzeichneten Linie. [4]Gänzlich im Überschwemmungsgebiet liegende Gebäude sowie solchen gleichgestellte Gebäude, die teilweise im Überschwemmungsgebiet liegen, sind in der Detailkarte ebenfalls farblich hervorgehoben. [5]Das Gewässer selbst und seine Ufer sind kein Bestandteil des Überschwemmungsgebietes.

(2) Veränderungen der Grenzen oder der Bezeichnungen der im Überschwemmungsgebiet gelegenen Grundstücke berühren die festgesetzten Grenzen des Überschwemmungsgebiets nicht.

(3) [1]An jedem öffentlichen Gebäude und an öffentlichen Anlagen (z.B. Straßenbeleuchtungsmasten und Masten von Verkehrsschildern) ist die HW100- Linie als Anhaltspunkt für die Hochwassergefahr für jede Person gut sichtbar zu kennzeichnen. [2]Auskunft über die Höhe der HW100-Linie (in Meter über NN) erteilt das Wasserwirtschaftsamt München.

§ 3

Bauleitplanung, Errichten und Erweiterung baulicher Anlagen

(1) Für die Ausweisung von neuen Baugebieten und die Errichtung oder Erweiterung baulicher Anlagen gilt § 78 Abs. 1 bis 3 WHG.

(2) Ein hochwasserangepasstes Errichten von Gebäuden im Sinn des § 78 Abs. 3 Satz 1 Nr. 4 WHG ist gegeben, wenn nur Räume, die vollständig über dem beim Bemessungshochwasser zu erwartenden Wasserstand (HW100-Linie) liegen, als Aufenthaltsräume genutzt werden und bautechnische Nachweise darüber vorgelegt werden, dass auch bei Hochwasser Auftriebs- und Rückstausicherheit sowie die Dichtheit und Funktionsfähigkeit, einschließlich der Entwässerung, gewährleistet sind; die Nachweise müssen von einem nach Art. 62 der Bayerischen Bauordnung (BayBO) Berechtigten erstellt werden.

§ 4

Sonstige Vorhaben

(1) Für sonstige Vorhaben nach § 78 Abs. 1 Satz 1 Nrn. 3 bis 7 und Nr. 9 WHG gilt § 78 Abs. 4 WHG.

(2) [1]Die Zulassung nach § 78 Abs. 4 Satz 1 WHG gilt als erteilt, wenn für das Vorhaben eine Anlagengenehmigung nach Art. 20 BayWG erteilt wurde und dabei die Voraussetzungen des § 78 Abs. 4 Satz 1 WHG geprüft wurden. [2]In der Anlagengenehmigung ist die Erteilung der Zulassung nach § 78 Abs. 4 Satz 1 WHG auszusprechen.

§ 5

Ausnahmen von Genehmigungspflichten

(1) Im Überschwemmungsgebiet werden allgemein zugelassen:

1. das Aufstocken vorhandener Gebäude, Dachausbauten und der Anbau von Vordächern,

2. baugenehmigungsfreie Nebenanlagen auf bebauten Grundstücken, als Rahmen- oder Gitterkonstruktion, oder mit einer Wasserverdrängung von nicht mehr als 1 m³ (z.B. Rankgerüste, Spielgeräte, aufgeständerte Terrassen, Gartengrills o.ä.),

3. die Verlegung unterirdischer Leitungen, wenn das Gelände nach der Durchführung der Verlegearbeiten in den ursprünglichen Zustand zurückversetzt wird,

4. das Errichten und Unterhalten von Weidezäunen (Elektrozäune, einfache Stacheldrahtzäune) sowie Umzäunungen von Pferdekoppeln (einfache Pfosten- und Plankenkonstruktionen).

(2) Die in Absatz 1 allgemein zugelassenen Bauwerke, Anlagen und Leitungen sind vor ihrer Errichtung bei der Wasserbehörde des Landratsamtes Freising anzuzeigen.

§ 6

Weitergehende Bestimmungen

(2) [1]Anlagen zum Lagern, Abfüllen, Herstellen und Behandeln von wassergefährdenden Stoffen, dazu zählen auch Heizölverbraucheranlagen, sind nur zulässig, wenn die Anlagen die Anforderungen des § 9 Abs. 4 der Anlagenverordnung – VAwS erfüllen.

[2]Das bedeutet, dass diese Anlagen nur aufgestellt, errichtet oder betrieben werden dürfen, wenn

1. sie so aufgestellt sind, dass sie vom Hochwasser nicht erreicht werden können oder

2. Anlagen und Anlagenteile so gesichert sind, dass sie bei Hochwasser nicht aufschwimmen oder ihre Lage verändern; sie müssen mindestens eine 1,3 fache Sicherheit gegen Auftrieb der leeren Anlage oder des leeren Anlageteils haben und

3. Anlagen und Anlagenteile so aufgestellt sind, dass bei Hochwasser kein Wasser in Entlüftungs-, Befüll- oder sonstige Öffnungen eindringen kann und eine mechanische Beschädigung z.B. durch Treibgut oder Eisstau ausgeschlossen ist.

(3) Neu zu errichtende Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen, ausgenommen oberirdische Anlagen der Gefährdungsstufe A (z.B. Heizölverbraucheranlagen bis 1.000 Liter Volumen), sind vor Inbetriebnahme von einem Sachverständigen nach § 18 VAwS überprüfen zu lassen.

(4) Bestehende Heizölverbraucheranlagen in Gebäuden, die ganz oder teilweise im Geltungsbereich dieser Verordnung liegen und die nicht den Anforderungen nach § 9 Abs. 4 VAwS entsprechen, sind innerhalb von 2 Jahren nach dem Inkrafttreten dieser Verordnung nachzurüsten; eine Anordnung nach § 25 Abs. 1VAwS ist nicht erforderlich.

(5) [1]Wer Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen oder Anlagen zum Befördern solcher Stoffe betreiben will oder solche Stoffe ohne Anlagen lagern, abfüllen oder umschlagen will, hat das rechtszeitig der Kreisverwaltungsbehörde mitzuteilen. [2]Anzeigepflichtig sind auch wesentliche Änderungen des Betriebs.

(6) Dungstätten zur Lagerung von Festmist und Siloanlagen sind verboten.

(7) Im Übrigen gilt § 19 VAwS für die Prüfung von Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen durch Sachverständige.

§ 7

Antragstellung

[1]Mit dem Genehmigungsantrag nach § 78 Abs. 3 Satz 1 WHG sind für bauliche Anlagen in entsprechender Anwendung der für Bauvorlagen geltenden Bestimmungen der Bayerischen Bauordnung die zur Beurteilung erforderlichen und geeigneten Unterlagen vorzulegen. [2]Vorlagepflichten nach der Verordnung über Pläne und Beilagen in wasserrechtlichen Verfahren (WPBV) vom 13. März 2000 (GVBl S. 156, zuletzt geändert durch Verordnung vom 27. Juli 2009 GVBl S. 376) bleiben unberührt.

§ 8

Ausnahmen zu § 6

(1) Das Landratsamt Freising kann von den Verboten und Beschränkungen des § 6 eine Befreiung erteilen, wenn der Hochwasserschutz nicht oder nur unwesentlich beeinträchtig ist, überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit dies erfordern oder das Verbot oder die Beschränkung im Einzelfall zu einer unbilligen Härte führen würde.

(2) [1]Die Befreiung kann mit Inhalts- und Nebenbestimmungen verbunden werden und bedarf der Schriftform. [2]Die Befreiung ist widerruflich.

(3) Im Fall des Widerrufs kann das Landratsamt Freising vom Grundstückseigentümer verlangen, dass der frühere Zustand wiederhergestellt wird, sofern es das Wohl der Allgemeinheit, insbesondere der Schutz vor Hochwassergefahren, erfordert.

§ 9

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

[1]Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Freising in Kraft.

Landratsamt Freising, den 30.07.2014 gez. **Josef Hauner,** Landrat

Anlage (Übersichts- und Detailkarten):

- Übersichtskarte Ü1 Gew II, Glonn; Fluss-km 0 – 8,6; Festsetzung des Überschwemmungsgebiets; M 1:25.000; WWA München; Ausgabe vom 25.10.2013; Entwurfsverfasser Friedl; Anlage 2
- Detailkarte K1 Gew II, Glonn; Fluss-km 0 – 8,6; Festsetzung des Überschwemmungsgebiets; M 1:2.500 ; WWA München; Ausgabe vom 25.10.2013; Entwurfsverfasser Friedl; Anlage 3
- Detailkarte K2 Gew II, Glonn; Fluss-km 0 – 8,6; Festsetzung des Überschwemmungsgebiets; M 1:2.500 ; WWA München; Ausgabe vom 25.10.2013; Entwurfsverfasser Friedl; Anlage 4
- Detailkarte K3 Gew II, Glonn; Fluss-km 0 – 8,6; Festsetzung des Überschwemmungsgebiets; M 1:2.500 ; WWA München; Ausgabe vom 25.10.2013; Entwurfsverfasser Friedl; Anlage 5
- Detailkarte K4 Gew II, Glonn; Fluss-km 0 – 8,6; Festsetzung des Überschwemmungsgebiets; M 1:2.500 ; WWA München; Ausgabe vom 25.10.2013; Entwurfsverfasser Friedl; Anlage 6

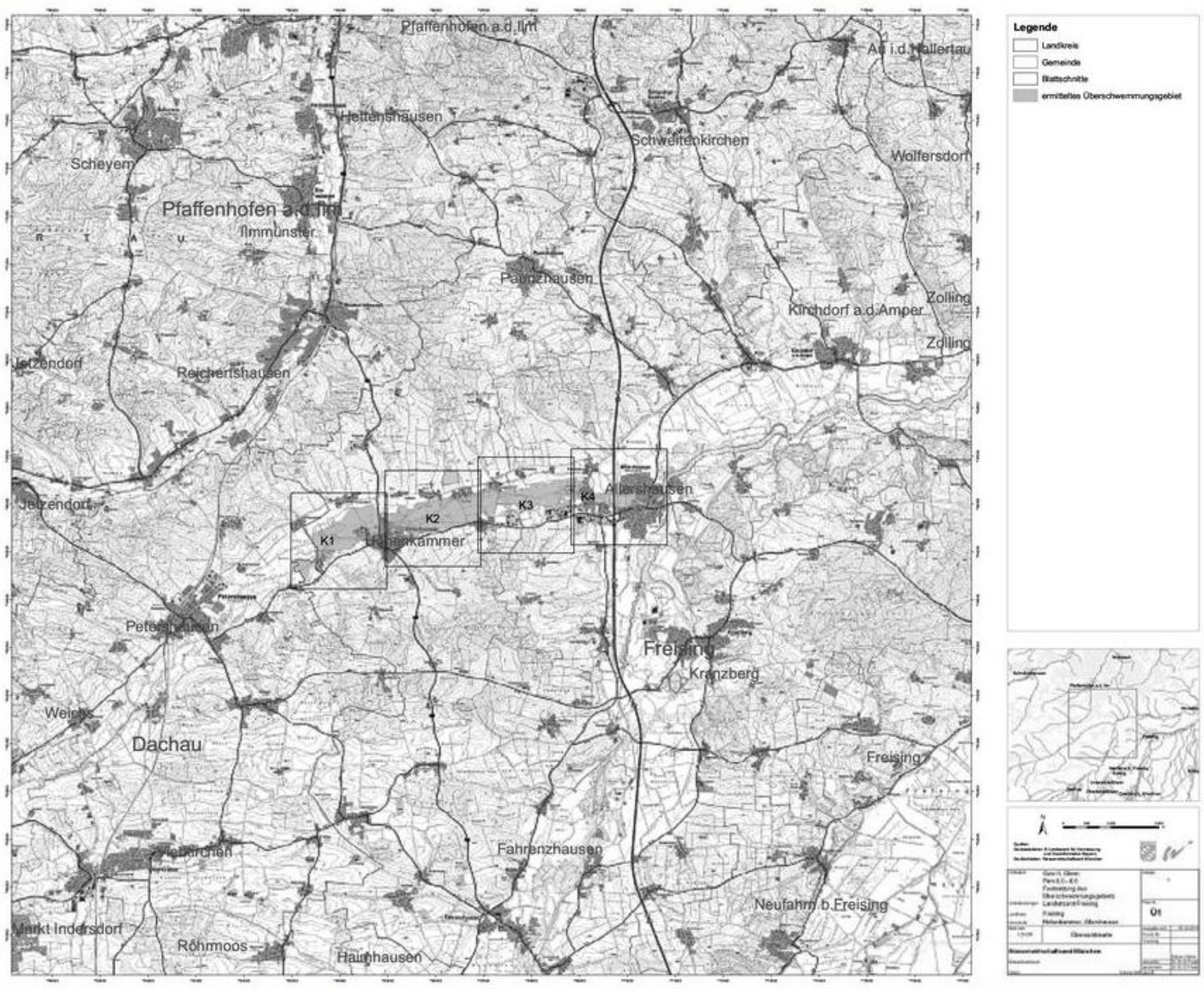

Ende des Amtsblattes